

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **108 (1990)**

Heft 42

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schützt, grosse Bedeutung zu. Auch an bereits geschädigten Steinen hat die Erhaltung des originalen Werkstückes Priorität. Primäres Ziel jeder Restaurierung ist die Verlangsamung des weiteren Zerfalls und nicht die Wiederherstellung einer quasi neuen, «schönen» Oberfläche. Das Ausmass der Eingriffe ist möglichst klein zu halten; für Massnahmen späterer Generationen ist ein breiter Spielraum offen zu halten (minimaler Eingriff – maximale Reversibilität).

An Materialien für Konservierung und Ergänzung sind hohe Ansprüche zu stellen in bezug auf genaue Kenntnis der Zusammensetzung, Verträglichkeit mit dem Werkstein, Bearbeitbarkeit, Langzeiterfahrung – vor wenig erprobten Wundermitteln ist nachdrücklich

zu warnen. Nur gründlich geschulte und mit den Eigenschaften des Steins genau vertraute Handwerker sollen mit Aufgaben auf diesen Gebieten betraut werden. Für den Umgang mit historischen Bauwerken aus Stein sind Kenntnisse notwendig, die über die überlieferten Handwerkstraditionen der Stein- und Bildhauerberufe hinausgehen. Die Vereinigung der Schweizer Denkmalspfleger fordert daher die Einrichtung der heute fehlenden, geeigneten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Steinrestaurationen in unserem Lande.

Adresse des Verfassers: *Bernhard Furrer*, dipl. Arch. ETH/SIA, Denkmalspfleger der Stadt Bern, Junkerngasse 47, 3000 Bern 8.

Rechtsfragen

Baukunderregeln und Strassenverkehrsrecht

Wird durch den Einsatz von Baumaschinen auf Bauplätzen Leib und Leben gefährdet, so können Strassenverkehrsregeln in entsprechender angepasster, aber nicht direkter Anwendung entscheidend sein, um die Vorsichtspflichten zu bestimmen, die hätten beachtet werden sollen.

Lässt jemand bei der Ausführung eines Bauwerks die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht und gefährdet er dadurch Leib und Leben von Mitmenschen, so wird er gemäss Art. 229 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde bestraft. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift steht auch fahrlässige Begehung unter Strafe. Werden Baumaschinen auf Bauplätzen, die keine öffentlichen Strassen sind, zum Einsatz gebracht, so kann im Rahmen der anerkannten Regeln der Baukunde hinsichtlich dieser Maschinenverwendung auf Regeln des Strassenverkehrsrechts zurückgegriffen werden, auf alle Fälle, falls eine für den Bau typische Gefahr sich verwirklicht hat. Es handelt sich aber nur um eine entsprechende, eine analoge Anwendung von Strassenverkehrsrecht.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hatte sich mit einer Situation abzugeben, die durch das Folgende gekennzeichnet war: Ein Vorplatz einer Baute musste von einem Baggerführer mit Kies bedeckt werden. Hiezu musste er zuerst einmal einen Bauschutthügel abtragen. Dieser befand sich neben

einem Frischwasser-Kontrollschacht. Der Baggerführer sah, dass ein Lehrling sich von Zeit zu Zeit bei diesem Schacht aufhielt und sich daselbst einen Arbeitsplatz einrichtete. Der Baggerführer fuhr nun etwa einen Meter rückwärts und schwenkte den Oberteil seiner Maschine. Er war überzeugt, dass er dabei den Schacht wegen der Höhe dieses Oberteils nicht berühren werde. Er dachte aber nicht an den Lehrling. Dieser war gerade über den Schacht gebückt an der Arbeit. Er wurde vom schwenkenden Bagger gegen den Schacht geklemmt und verletzt. Infolgedessen büsste das Obergericht des Kantons Bern den Baggerführer wegen fahrlässiger Verletzung der Regeln der Baukunde mit 200 Franken. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Baggerführers wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Der Baggerführer hatte behauptet, es sei keine Regel der Baukunde, sondern Art. 17 der Verkehrsregelverordnung (VRV) verletzt worden. Dieser Rechtssatz enthält Vorsichtsgebote für das Rückwärtsfahren. Laut Strassenverkehrsrecht ist bei fahrlässiger Widerhandlung – mit Ausnahme grober Fälle der Verkehrsregelmissachtung – Haft oder Busse möglich. Art. 229 StGB sieht dagegen Gefängnis oder Busse vor. Das Bundesgericht bestand aber darauf, dass das Strassenverkehrsrecht nur für den Verkehr auf öffentlichen Strassen bestimmt ist. In der hier beurteilten Sache hatte sich aber keine Baumaschine auf einer solchen Strasse bewegt. Zudem befand sich die Baustelle keineswegs auf einer Strasse oder in deren unmittelbarem Bereich.

Wenn Art. 229 StGB von einem Bauwerk spricht, so ist dieser Begriff freilich umfassend zu verstehen (Bundesgerichtsentscheid BGE 90 IV 249). Der Begriff erfasst jede bauliche oder technische Anlage die mit Grund und Boden verbunden ist, namentlich alle Arten von Hoch- und Tiefbauten, wie Häuser, Bahnen, Strassen, Kanäle, aber auch blosser Teile derartiger Bauten, sofern sie mit diesen oder mit dem Erdboden fest verbunden sind. Mithin war hier Art. 229 StGB grundsätzlich anwendbar. Es ging ja um Bauarbeiten auf dem Vorplatz eines im Rohbau fertiggestellten Gebäudes mit vielen, für einen Bauplatz kennzeichnenden Merkmalen (Baggerverwendung, Bauschuttbeseitigung, Schachtarbeit).

Nimmt man einen weiten Begriff des Bauwerks als Grundlage, so gehören sämtliche Manöver mit einer Baumaschine unter Art. 229 StGB. Um die konkreten Sorgfaltspflichten des Baggerführers zu bestimmen, können allerdings die Regeln für den Strassenverkehr, gegebenenfalls entsprechend abgewandelt, wie es die besonderen Umstände eines Bauplatzes erfordern, herangezogen werden. Denn diese Regeln gehen ja auf die allgemeine Pflicht zur Unfallverhütung zurück. Somit sind die Vorsichtspflichten für das Rückwärtsfahren grundsätzlich auch beim Benützen eines Baggers auf einem Bauplatz zu wahren. Dies gilt jedenfalls, wenn der Baggerführer damit zu rechnen hat, dass sich hinter seinem Fahrzeug Menschen aufhalten. Das Bundesgericht erachtete es nicht als bundesrechtswidrig, dass das Obergericht angenommen hatte, der Baggerführer habe, nachdem er die Arbeitsplatzvorbereitungen des Lehrlings gesehen habe, nicht pflichtgemäss gehandelt. Er hätte die Rückwärtsfahrt und den Schwenker unterlassen sollen, solange er den Lehrling nicht weggeschickt oder sich vergewissert hatte, dass dieser gar nicht anwesend war.

Verdeutlichend erwähnte das Bundesgericht noch, wenn sämtliche Bauarbeiten auf einem Bauplatz unter den Schutz von Art. 229 StGB fallen, so sei es unwesentlich, ob das Bauwerk selber beeinträchtigt wurde. Denn diese Bestimmung bezieht sich auf den Schutz von Leib und Leben. Anders verhält es sich mit Art. 227 StGB, der das Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes behandelt. Die Frage, ob Art. 229 – speziell bei blosser Fahrlässigkeit – einzig bautypische Gefahren erfasse, musste im vorliegenden Fall nicht endgültig gelöst werden. Der Lehrling war ja nicht nur vom Bagger erfasst, sondern auch gegen den im Bau befindlichen Schacht gedrückt worden.

Das Bundesgericht erklärte, dies sei eine für einen Bau typische Gefahr und nicht ein überall, bauunabhängig, realisierbares Risiko. (Urteil vom 1. März 1989.)

Dr. R.B.